



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Bearbeitet von [REDACTED]	Telefon/Fax +49 (89) 2176-3162 +49 (89) 2176-403162	Zimmer 2218	E-Mail [REDACTED]@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 16.02.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-51-8613.NAT_01-7-3-4	München, 18.03.2024

Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen

1x Nachricht vom 20.10.2023

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern wurde mit dem Schreiben vom 16.02.2024 im Verfahren beteiligt. Als höhere Naturschutzbehörde prüfen wir im Rahmen des Verfahrens die Vereinbarkeit der Planänderung im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Gebietsschutz (hier Natura 2000-Gebiete) und zum Artenschutz. In Bezug auf die weiteren naturschutzrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt verwiesen.

Natura 2000-Gebiete

Der gegenständliche Flächennutzungsplan berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben und Belange des Habitatschutzrechts nicht ausreichend (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 33 ff. BNatSchG).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) BauGB).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Dabei integriert die Vorschrift des § 1a Abs. 4 BauGB die Regelungen zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete, letztere sog. „Vogelschutzgebiete“) in das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Ein Bauleitplan ist nur dann mit einem Natura 2000-Gebiet vereinbar, wenn dieser nicht geeignet ist, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind, ist in formeller Hinsicht durch eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung bzw. sofern von vornherein erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

Das StMUV hat zur Pauschalisierung, wann erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind, eine sog. Unbedenklichkeitsschwelle von 1.000m um die SPA Gebiete festgesetzt. Bei Plänen und Projekten, die diesen Abstand einhalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes haben. Die Planung ist in diesem Fall i. d. R. mit dem Habitatschutz vereinbar.

Unterschreitet eine Planung diesen Abstand, kann eine Beeinträchtigung hingegen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In der Konsequenz müssen die Planungen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Detail auf ihre Verträglichkeit überprüft werden. Sollten auch unter Einbeziehung etwaiger Schutzmaßnahmen weiterhin Beeinträchtigungen zu befürchten sein, ist die Planung grundsätzlich unzulässig und bedarf einer Abweichungsentscheidung nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 33 f. BNatSchG).

Die gegenständliche Planung berücksichtigt bislang die o.g. Anforderungen nicht. Vielmehr sieht sie die Konzentrationsfläche KW A vor, die in geringerem Abstand als die 1000 Meter zum SPA Gebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ liegt. In dem Gebiet sind die gemäß Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten *Pernis apivorus* (Wespenbussard), *Bubo bubo* (Uhu) und *Falco peregrinus* (Wanderalke) als Erhaltungsziel gelistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Es wäre somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Zuordnung zu weichen Ausschlusskriterien und die entsprechende Begründung unter A.7.5.1 Ziffer I. sind naturschutzfachlich und -rechtlich nicht nachvollziehbar und fehlerhaft.

Das Planungsbüro und die Stadt sind mit Schreiben vom 20.10.2023 auf die Problemlage hingewiesen worden (siehe Anlage 1). Eine Verträglichkeitsprüfung fand jedoch nicht statt. Für eine Vereinbarkeit der Planung müssten die entsprechenden Nachweise zur Verträglichkeit der Planung mit dem Natura 2000-Gebiet nachgeholt werden oder alternativ die Flächen angepasst werden, dahingehend, dass ein Abstand von 1.000 m zum SPA-Gebiet „Felsen und Hangwälder

im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ eingehalten wird. Zum derzeitigen Sachstand ist die Flächennutzungsplanänderung **nicht** mit den Vorgaben des Natura2000-Rechtes **vereinbar**.

Artenschutz

Darüber hinaus möchten wir Ihnen noch nachfolgende Hinweise zum Umweltbericht übermitteln:

- Maßnahmen zur Vermeidung (B.2.2.6.3) sind auf fachliche Konsistenz zu überprüfen (vgl. Widerspruch in den ersten beiden aufgeführten Punkten).
- Rechtliche Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (B.2.2.3) nicht wie dargestellt notwendig, eher irreführend. Abhandlung und Beschreibung nach erwähntem Merkblatt zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen. Die Anforderungen an den Umweltbericht bestimmen sich nicht nach den Vorgaben für eine saP-Prüfung in einem Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage, sondern nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und den Vorgaben der Bauleitplanung, alle betroffenen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen bzw. zu berücksichtigen. In Bezug auf den Artenschutz sind im Umweltbericht die voraussichtlichen Auswirkungen auf der Grundlage vorhandener Daten und Erkenntnisse zu ermitteln und zu bewerten. Bestandteil des Umweltberichts ist auch eine Beschreibung von Maßnahmen, welche geeignet sind, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern (vgl. Anlage 1 Abs. 2 c. BauGB). Bei der Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG Einschränkungen unterliegen kann.

Im Ergebnis erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen im Artenschutz nach derzeitigem Vorgehen nicht auf der Planungsebene. Gleichwohl werden Hinweise auf Vorkommen und Empfehlungen zu Minderungsmaßnahmen für die nachfolgenden Anlagene genehmigungen beschrieben, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

- Zudem sind bei der Durchsicht einige redaktionelle Fehler aufgefallen, wir bitten ggf. um eine Anpassung. Zum Beispiel liegt Eichstätt nicht östlich von München (vgl. B.2.2.1) und der Rotmilan nistet nicht bevorzugt in Auwaldgebieten (B.2.2.7.1).

Mit freundlichen Grüßen

